

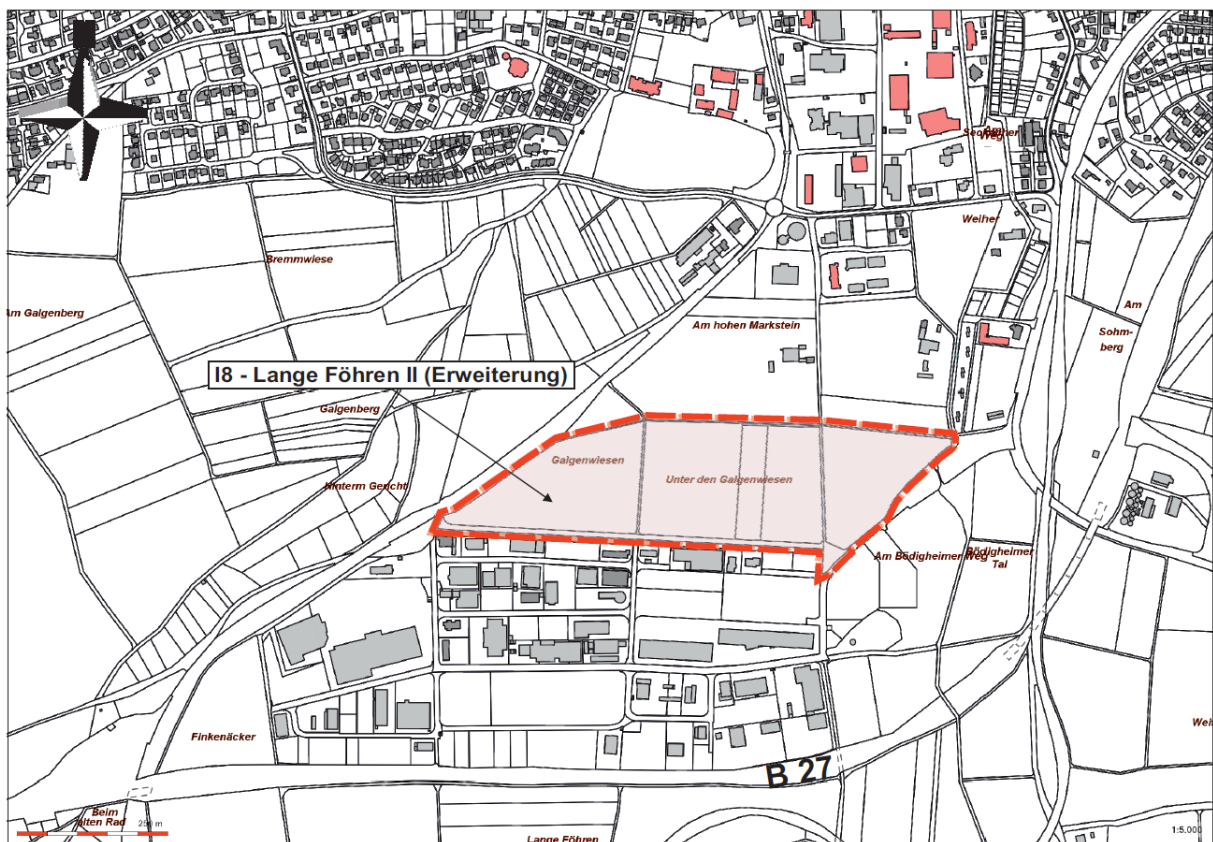


Öffentliche Bekanntmachung

**Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Buchen zum Bebauungsplan „I8-Lange Föhren II (Erweiterung)“
hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Grundsatzbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB
sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2026 gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „I8-Lange Föhren II (Erweiterung)“ beschlossen.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehenden abgedruckten Planskizze.



Ziel der Planung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die vorbereitende bauplanungsrechtliche Sicherung von Gewerbe- und Industrieflächen, um die regionale Wirtschaftsentwicklung nachhaltig zu fördern und den dringenden Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen im Verbandsgebiet zu decken.

Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus dem Planteil und der Begründung wird im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen sind in der Zeit von

20.07.2026 bis 04.09.2026 (einschließlich)

auf der Internetseite der Stadt Buchen unter

<https://www.buchen.de/buergerservice/offenlegung.html>

und beim Bürgermeisteramt Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen im Bürgerbüro, während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Dienstag, Donnerstag:	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 13:00 Uhr

Form der Stellungnahme

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,

- z.B. per Mail an baurecht@buchen.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B.
- schriftlich an die Stadt Buchen (Stadt Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen)
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus Buchen während der allgemeinen Sprechzeiten

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4a Abs.5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Buchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden parallel unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Buchen, den 06.07.2026

Roland Burger
Bürgermeister